



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Landkreis Freising

Niederschrift über die öffentliche 3. Sitzung des Gemeinderates

- Sitzungsort:** Sitzungssaal Rathaus
- am:** 3. März 2015
- Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 20:40 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Harald Reents
- Schriftführer:** Verwaltungsfachangestellte Verena Wagner
- Anwesend** Von den 21 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 21 anwesend.
- Bergmeier Karl-Heinz
Brosch Sabina
Cole Karla
Ecker Helmut
Edfelder Silvia
Fischer Josef
Friedrich Konrad
Hartshauer Hermann
Krätschmer Christian
Kronner Stefan
Leichtle Franz
Lemer Heinrich
Dr. Mey Marcus
Neumüller Bernhard
Niedermair Josef
Reiland Wolfgang
Rottmeier Günter
Wäger Robert
Wilkowski Martina
Zeilhofer Rudolf

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

- | | | |
|-------|--|-----------|
| 1. | Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 2. Gemeinderatssitzung vom 10. Februar 2015 | 2015/0081 |
| 2. | Bekanntgaben | 2015/0082 |
| 2.1. | Fortsetzung des Förderunterrichts und Durchführung der Abschlußförderung für den Mittleren Bildungsabschluß sowie die Qualiförderung | 2015/0083 |
| 2.2. | Vergabe von Bauaufträgen, Neubau Wohnhaus, Tassiloweg 3 | 2015/0084 |
| 2.3. | Nutzung des Dienstwagens durch den ersten Bürgermeister | 2015/0085 |
| 2.4. | Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz | 2015/0086 |
| 2.5. | Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen | 2015/0087 |
| 2.6. | Ggf. mündliche Bekanntgaben | 2015/0088 |
| 3. | Antrag auf Nutzungsänderung einer Gaststätte zu einem Spielkasino auf Grundstück Fl.Nr. 199/9, Theresienstraße 58, Gemarkung Hallbergmoos | 2015/0089 |
| 4. | Antrag auf Neubau eines IBIS Hotels mit 110 Zimmern auf Grundstück Fl.Nr. 3035/30 + 31 + 32, Ludwigstraße 42, Gemarkung Hallbergmoos - Änderung des am 13.10.2008 genehmigten Verfahrens | 2015/0090 |
| 5. | Antrag auf Abweichung von der festgesetzten Grünordnung zum Bauvorhaben Erweiterung einer Speditionshalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 3035/10, Lindberghstraße 6, Gemarkung Hallbergmoos | 2015/0091 |
| 6. | Gemeinde Ismaning, Bebauungsplan Nr. 145, nördlich der Zacherlstraße, westlich der Mühlenstraße | 2015/0092 |
| 7. | Bemusterung Stühle Leichenhaus | 2015/0093 |
| 8. | Bemusterung Ausstattungsgegenstände Neubau Wohnhaus Tassiloweg 3 | 2015/0094 |
| 9. | Umgestaltung Siegfriedstraße | 2015/0095 |
| 10. | Gewährung eines Qualitätsbonus Plus - Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes | 2015/0096 |
| 11. | Antrag der Jugendreferentin auf Bildung eines Arbeitskreises Jugend | 2015/0097 |
| 12. | Anfragen | 2015/0098 |
| 12.1. | Gemeinderatsmitglied Bergmeier | 2015/0099 |
| 12.2. | Gemeinderatsmitglied Wäger | 2015/0100 |
| 12.3. | Gemeinderatsmitglied Lemer | 2015/0101 |
| 12.4. | Gemeinderatsmitglied Kronner | 2015/0102 |
| 13. | Bürgerfragestunde (keine) | 2015/0103 |

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 2. Gemeinderatssitzung vom 10. Februar 2015** 2015/0081

Sachverhalt

Das Protokoll lag der Einladung bei.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der 2. Gemeinderatssitzung vom 10. Februar 2015 wird genehmigt.

Abstimmung: **21:0**

2. **Bekanntgaben** 2015/0082

- 2.1. **Fortsetzung des Förderunterrichts und Durchführung der Abschlussförderung für den Mittleren Bildungsabschluß sowie die Qualiförderung** 2015/0083

Bekanntgabe

Nach der Kündigung der Lehrkraft für den Förderunterricht zum 01.12.2014 erfolgte eine Ausschreibung der Stelle. Es haben sich sieben Bewerber gemeldet, von denen sechs eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch erhielten. Bei den Vorstellungsgesprächen waren Frau Niedermair (Personalamt der Gemeinde Hallbergmoos), Herr Weichs und Herr Dittmeyer (Rektor und Konrektor der Grund- und Mittelschule Hallbergmoos) sowie Frau Schwirtz (Sachgebiet Kinderbetreuung, Schule, Jugend und Senioren) anwesend.

Aus den Bewerbern wurde Herr Damian Edfelder für den Unterricht in der 10 V1 und 10 V2 sowie die Abschlussförderung gewählt und Frau Melanie Ripsam für den Unterricht der achten und neunten Klassen sowie die Qualiförderung. Bei der Einstellung wurde Wert darauf gelegt, dass die Bewerber längerfristig zur Verfügung stehen und eine flexible Zeiteinteilung möglich ist.

Herr Edfelder und Frau Ripsam haben sich bereit erklärt, auch im kommenden Schuljahr 2015/2016 den Förderunterricht zu übernehmen.

2.2. Vergabe von Bauaufträgen, Neubau Wohnhaus, Tassiloweg 3

2015/0084

Bekanntgabe

Neubau Wohnhaus, Tassiloweg 3 Vergabe: Erd-/Entwässerungsarbeiten

Art der Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen:	10
Abgegebene Angebote:	3
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	40.025,65 € brutto
Höchstangebot:	44.095,45 € brutto
Auftragssumme:	35.214,48 € brutto
Vergabe an:	Fa. Transport u. Erdbewegung, 85399 Hall- bergmoos
Haushaltsmittel:	HOCH171

Neubau Wohnhaus, Tassiloweg 3 Vergabe: Baumeisterarbeiten

Art der Ausschreibung:	Öffentliche Ausschreibung
Bewerbungen:	26
Abgegebene Angebote:	21
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	315.837,36 € brutto
Höchstangebot:	400.446,94 € brutto
Auftragssumme:	263.720,89 € brutto
Vergabe an:	Fa. Rauscher-Bau GmbH, 86529 Schroben- hausen
Haushaltsmittel:	HOCH171

Neubau Wohnhaus, Tassiloweg 3 Vergabe: Zimmerer-/Dachdecker-/Spenglerarbeiten

Art der Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen:	12
Abgegebene Angebote:	7
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	129.770,69 € brutto
Höchstangebot:	133.217,05 € brutto
Auftragssumme:	97.435,34 € brutto
Vergabe an:	Fa. Hartl, 84428 Buchbach
Haushaltsmittel:	HOCH171

Neubau Wohnhaus, Tassiloweg 3 Vergabe: Elektroarbeiten

Art der Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen:	8
Abgegebene Angebote:	6
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	80.149,92 € brutto

Höchstangebot: 103.977,60 € brutto
Auftragssumme: 80.971,28 € brutto
Vergabe an: Fa. Elektro Henning GmbH, 85399 Hallberg-
moos
Haushaltsmittel: HOCH171

Neubau Wohnhaus, Tassiloweg 3
Vergabe: Balkongeländer

Art der Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen: 8
Abgegebene Angebote: 3
Ausgeschiedene Angebote: 0
Kostenberechnung: 34.125,63 € brutto
Höchstangebot: 58.801,11 € brutto
Auftragssumme: 43.730,12 € brutto
Vergabe an: Fa. Stegerer GmbH, 93128 Regenstauf
Haushaltsmittel: HOCH171

Neubau Wohnhaus, Tassiloweg 3
Vergabe: Fensterarbeiten

Art der Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen: 10
Abgegebene Angebote: 6
Ausgeschiedene Angebote: 0
Kostenberechnung: 54.612,31 € brutto
Höchstangebot: 107.449,86 € brutto
Auftragssumme: 57.169,98 € brutto
Vergabe an: Fa. Hama GmbH, 84056 Rottenburg
Haushaltsmittel: HOCH171

Neubau Wohnhaus, Tassiloweg 3
Vergabe: Putzarbeiten

Art der Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen: 10
Abgegebene Angebote: 6
Ausgeschiedene Angebote: 0
Kostenberechnung: 57.111,91 € brutto
Höchstangebot: 64.488,00 € brutto
Auftragssumme: 41.481,73 € brutto
Vergabe an: Fa. Niedermaier Verputz GmbH, 84079 Bruck-
berg
Haushaltsmittel: HOCH171

2.3. Nutzung des Dienstwagens durch den ersten Bürgermeister

2015/0085

Bekanntgabe

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 22. Dezember 2014 die Nutzung des Dienstwagens durch den ersten Bürgermeister zugelassen.

Rechtsaufsichtlich zu prüfen war, ob die Nutzung des Dienstwagens gegen Entgelt auch für Urlaubsfahrten möglich ist und ob Privatfahrten zwingend in das Fahrtenbuch eingetragen werden müssen.

Die rechtsaufsichtliche Prüfung hat folgendes ergeben:

Der Dienstwagen darf für Urlaubsfahrten nicht verwendet werden, auch nicht gegen Entgelt. In das Fahrtenbuch müssen nur die Dienstfahrten eingetragen werden. Es kann eine Vollkostenabrechnung (Spitzabrechnung) am Jahresende erfolgen. Der Differenzbetrag zwischen vergünstigter Leasingrate und normaler Leasingrate muss nicht als geldwerter Vorteil versteuert werden, weil der Leasingnehmer die Gemeinde Hallbergmoos ist und die Leasingrate in der Vollkostenabrechnung enthalten ist.

2.4. Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz

2015/0086

Bekanntgabe

Die Diskussionen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern haben dazu geführt, dass Bürgerinnen und Bürger der Meinung sind, Asylbewerber würden Begrüßungsgelder zwischen 500 € und 900 € erhalten.

Zur Versachlichung ist nach Auffassung von Bürgermeister Reents eine Information für den Gemeinderat und die Bevölkerung sinnvoll.

Maßgebend für die Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber ist das Asylbewerberleistungsgesetz. Nach diesem Gesetz gibt es keine Unterschiede nach dem Herkunftsland der Asylbewerber, diese werden alle gleich behandelt.

Ein Begrüßungsgeld wird nicht ausbezahlt.

Die Unterkunft, ausgestattet mit Küche, Waschmaschine usw., wird unentgeltlich vom Landkreis bereitgestellt.

Jeder Asylbewerber erhält eine Erstausrüstung, bestehend aus Bett, Schrank, Kopfkissen, Bettzeug, 2 Handtücher, 2 Spültücher, Topf, Pfanne, Tasse, Glas, Teller, Besteck und Matratze. Bett und Schrank verbleiben im Eigentum des Landkreises, alles andere kann bei den Asylbewerbern verbleiben.

Sofern Asylbewerber kein Einkommen haben, erhalten diese folgende Geldleistungen:

	Taschengeld	Sachleistung (z.B. Essen)	Bekleidung	Gesamt
Erwachsen, ledig	150,19	145,34	33,57	329,10
Erwachsen, verheiratet	135,46	130,55	30,15	296,16
Volljährig ohne Hausstand	118,79	117,06	27,04	262,89
15. – 17. Lebensjahr	88,63	138,92	40,96	268,51
7. – 14. Lebensjahr	94,84	106,87	36,44	238,15
1. – 6. Lebensjahr	88,10	88,33	34,38	210,81

2.5. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen **2015/0087**

Bekanntgabe

Die verschiedenen Kostenverfolgungen wurden als Tischvorlage ausgehändigt.

2.6. Ggf. mündliche Bekanntgaben **2015/0088**

Bekanntgabe

- 1) Es wurde eine zusätzliche Tischvorlage bzgl. des Asylbewerberleistungsgesetzes ausgelegt.
- 2) Info an alle Bürger und Gewerbetreibende:
Im Ort kursieren dubiose Zuschriften bzgl. der Aufforderung zur Eintragung in diverse Gewerbezentralregister. Man wird hier aufgefordert, sich in das Register einzutragen. Erst im Kleingedruckten wird darauf hingewiesen, dass hierfür immense Kosten entstehen. Die Gemeinde sowie das Landratsamt distanzieren sich von diesen Anschreiben.
- 3) Es sind wieder vermehrt Bettler im Ort unterwegs. Diese Leute geben vor, nichts zu essen zu haben, doch es wird vermutet, dass in erster Linie Wohnungen ausgespäht werden. Die Bettler können an die karitativen Einrichtungen verwiesen werden, wo sie Essen erhalten können. Man soll sich auch nicht scheuen, ggf. die Polizei zu rufen. Diese Personen sind nachweislich keine Asylbewerber.
- 4) Lisa Marth wird als neue Mitarbeiterin im Bauamt dem Gemeinderat vorgestellt.

3. Antrag auf Nutzungsänderung einer Gaststätte zu einem Spielkasino auf Grundstück Fl.Nr. 199/9, Theresienstraße 58, Gemarkung Hallbergmoos **2015/0089**

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan 1:1000

Eingabeplan

Lageplan mit Darstellung des 250 m Umkreises vom 20.02.2015

Sachverhalt

Mit den am 16.02.2015 eingereichten Bauvorlagen begehrt der Antragsteller die Nutzungsänderung der Gaststätte in ein Spielkasino im Untergeschoss des bestehenden Gebäudes sowie die Errichtung eines Vordaches in der Theresienstraße 58, Grundstück Fl.Nr. 199/9, Gemarkung Hallbergmoos.

Laut Eingabeplan sind die Aufstellung von 8 Spielautomaten, ein Billardtisch und ein Kicker geplant. Im Antrag wird auch beschrieben, dass die gastronomische Nutzung entfallen würde und sich dadurch die Personenanzahl in der Nutzungseinheit deutlich reduzieren würde. Zudem darf im Spielsalon kein Alkohol ausgeschenkt werden. Auch soll neben der Ertüchtigung der Brandschutzmaßnahmen das Umfeld um das Gebäude neu gestaltet und saniert werden, sodass die Gesamterscheinung verbessert würde. Die benachbarten Angrenzer haben die Eingabepläne unterschrieben.

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt. Ausschlaggebend in dem vorliegenden Fall ist die Art der baulichen Nutzung. Es handelt sich um eine Spielhalle und somit um eine sogenannte Vergnügsstätte unter 100 m².

Gemäß Art. 9 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) darf ein Mindestabstand von 250 m Luftlinie zu einer anderen Spielhalle nicht unterschritten werden. Bei Zulassung dieses Spielkasinos, darf somit keine weitere Spielhalle im Luftraum von 250 m entstehen. Dieser 250-Meter-Umkreis geht aus dem ebenfalls beigefügten Lageplan vom 20.02.2015 hervor.

Die Bauantragsteller werden in der Sitzung persönlich anwesend sein und ihr Vorhaben vorstellen.

Nicht gänzlich geklärt ist die Stellplatzsituation. Aus den Antragsunterlagen geht nicht klar hervor, welche Stellplätze, welchen Vorhaben und Gebäuden (auch angrenzenden Gebäuden) zugeordnet sind. Hergestellt werden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 199/9, 199/15 und 199/16 insgesamt 14 Stellplätze.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Gemeinderatsmitglied Bergmeier stellte den Geschäftsordnungsantrag auf Rednerschluss. Für den Antrag stimmten 20 Mitglieder des Gemeinderats, dagegen stimmte 1 Mitglied des Gemeinderats. Somit wird über den Tagesordnungspunkt abgestimmt.

Abstimmung: 20:1

Beschluss

Gemeinderatsmitglied Reiland stellte den Antrag, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen. Für den Antrag stimmten 3 Mitglieder des Gemeinderats, dagegen stimmten 18 Mitglieder des Gemeinderats. Somit wird der TOP nicht zurückgestellt.

Abstimmung: 3:18

Beschluss

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch wird in Aussicht gestellt, sofern die Stellplatzsituation geklärt werden kann. Sofern die Stellplatzzuordnung positiv aufgeklärt ist, entscheidet der Bürgermeister gemäß Geschäftsordnung im Rahmen der laufenden Verwaltung. Für den Antrag stimmten 8 Mitglieder des Gemeinderats, dagegen stimmten 13 Mitglieder des Gemeinderats. Somit ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmung: 8:13

**4. Antrag auf Neubau eines IBIS Hotels mit 110 Zimmern auf Grundstück
Fl.Nr. 3035/30 + 31 + 32, Ludwigstraße 42, Gemarkung Hallbergmoos -
Änderung des am 13.10.2008 genehmigten Verfahrens**

2015/0090

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan mit Katasterauszug
Lageplan
Ansichten
Schnitte
Grundrisse EG – 3. OG
Lageplan, genehmigt am 13.10.2008
Regelschnitt A, genehmigt am 13.10.2008

Sachverhalt

Mit den am 18.02.2015 eingereichten Bauvorlagen beabsichtigt die Antragstellerin die Errichtung eines Ibis Hotels mit 110 Zimmern (zugleich 110 Betten) auf dem Grundstück Fl.Nrn. 3035/3, 3035/31, 3035/32, Ludwigstraße 42, Gemarkung Hallbergmoos. Für dieses Grundstück wurde bereits im Jahr 2008 eine Planung für den Neubau eines Hotels mit 160 Betten (122 Zimmern) und 80 Stellplätzen, davon 67 in einer Tiefgarage, eingereicht und mit Bescheid des Landratsamtes Freising vom 13.10.2008 genehmigt. Der 2008 genehmigte Lageplan ist dieser Vorlage zur Veranschaulichung beigelegt. Die Genehmigung wurde bereits zwei Mal verlängert, zuletzt am 25.09.2014 bis zum 13.10.2016.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Spöckwiesen“, welcher ein Gewerbegebiet festsetzt. In Gewerbegebieten sind Gewerbebetriebe aller Art zulässig. Zu den Gewerbebetrieben können auch Beherbergungsstätten gehören. Zwar können sich Schranken für die Zulässigkeit von Beherbergungsstätten aus den im Gewerbegebiet typischen Störungen ergeben, jedoch sind Störungen für größere Hotels mit regelmäßiger kurzer Verweildauer der Gäste eher zu verneinen. Daher konnte bereits 2008 das Hotel, als im Gewerbegebiet zulässiger Betrieb, genehmigt werden.

Die geänderte Planung zeichnet sich vor allem durch einen anderen, sich besser in das Grundstück einfügenden Baukörper sowie eine Reduzierung der Zimmer, Betten und Geschossflächenzahl aus. Bei der Berechnung der GRZ und der GFZ wurden - wie bereits für die Genehmigung im Jahr 2008 - die benachbarten Grundstücke Fl.Nrn. 3035/5, 3035/15 mit einbezogen, da bei diesem Vorhaben die Geschossfläche nicht ausgeschöpft wurde. So ist die festgesetzte GRZ ohnehin und ebenso die GFZ mit 0,83 eingehalten.

Befreiungen:

Die Wandhöhe ist mit 13,95 m, Oberkante Attika bei 4 Vollgeschossen geplant. Der Bebauungsplan „Spöckwiesen“, setzt jedoch 3 Vollgeschosse, eine Wandhöhe von 12 m und eine Firsthöhe von 15,40 m fest. Diese Wandhöhe wurde bereits mit der Baugenehmigung vom 13.10.2008 genehmigt. Der Änderungsantrag greift die genehmigte Wandhöhe wieder auf. Zudem gibt es bei der Planung keinen First und die festgesetzte Firsthöhe bleibt unterschritten. Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans sind daher nicht berührt. Die nördliche Baugrenze ist im Bebauungsplan mit 10 m Abstand von der Grundstücksgrenze vermaßt. Der Abstand von der Grundstücksgrenze beträgt bei der Planung aber 6,50 m. Auch dies wurde bereits in der Genehmigung vom 13.10.2008 mitgenehmigt. Auch nimmt die Planung des Hotels lediglich die Gebäudeflucht des westlich gelegenen Logistikgebäudes, so dass auch das Logistikcenter lediglich einen Abstand von 6,50 m von der Grundstücksgrenze hat. Grundzüge der Planung sind ebenfalls nicht berührt.

Gemäß Bebauungsplan „Spöckwiesen“ sind maximal 3 Vollgeschosse zulässig. Das 4. Geschoss ist jedoch auch als Vollgeschoss geplant. In der Baugenehmigung von 2008 wurde ebenfalls eine viergeschossige Bauweise zugelassen. Entgegen der üblichen Verfahrensweise, dass das Dachgeschoss über maximal 2/3 des darunterliegenden Geschosses verfügen darf, wurde hier zugelassen, dass als Bezugspunkt das Erdgeschoss herangezogen werden darf. Im Juni 2013 hat der Antragsteller nochmals eine formlose Anfrage an den Gemeinderat gestellt, die am 11.06.2013 behandelt wurde. Die Beschlussfassung lautete, dass das gemeindliche Einvernehmen zu den Befreiungen hinsichtlich des Bezugspunktes für das Dachgeschoss in Aussicht gestellt wird, auch wurde der Verzicht auf die Rückverstaffelung des Dachgeschosses in Aussicht gestellt. Die nun vorliegende Planung weist jedoch das Erdgeschoss als flächenmäßig kleinstes Geschoss aus, 1. und 2. OG sind gleichgroß. Das 3. OG ist zwar kleiner als das 2. OG, jedoch immer noch ca. 80 % davon. Aus optischen Gründen empfiehlt sich hier nicht, das 3. OG kleiner zu erzwingen, das es die seitlichen und hinteren Fluchten der darunter liegenden Geschosse aufnimmt. Auch bleibt das 3. OG, zwar als Vollgeschoss, aber unter der festgesetzten Firsthöhe von 15,40 m zurück. Das Erdgeschoss ist mit Dachüberstand als Sonnenschutz geplant. Dieser Dachüberstand überschreitet geringfügig die südliche Baugrenze. Gemäß § 23 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) kann ein hervortreten von Gebäudeteilen im geringfügigen Ausmaß zugelassen werden. Dieser Voraussetzungen liegen ebenfalls vor.

Zwar gibt es einen bestehenden Gemeinderatsbeschluss, keine Grundstücke der Gemeinde mehr für Hotelprojekte zu veräußern und auch ansonsten weitere Hotelprojekte nicht baurechtlich zu unterstützen, jedoch handelt es sich hier lediglich um einen Änderungsantrag zu einem bereits im Jahr 2008 genehmigten Vorhaben. Die Baugenehmigung wurde auch zwei Mal verlängert wurde. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Befreiungen zu den Abweichungen zu erteilen, auch weil es sich grundsätzlich um die Reduzierung der vorhandenen Planung des Hotels handelt und die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans nicht berührt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB zu den unter Befreiungen beschriebenen Planungen erteilt. Es ist jedoch zu prüfen, ob dadurch der Ausbau des Kreisverkehrsplatzes im Rahmen des Baus der Nordumgehung beeinträchtigt wird. Außerdem wird der Bauherr gebeten, die ursprünglich geplante Anzahl an Stellplätzen beizubehalten.

Abstimmung:

21:0

5. **Antrag auf Abweichung von der festgesetzten Grünordnung zum Bauvorhaben Erweiterung einer Speditionshalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 3035/10, Lindberghstraße 6, Gemarkung Hallbergmoos**

2015/0091

Anlagen zum Beiblatt

Umgebungsplan vom 20.02.2015
Lageplan Erweiterung Halle
Freiflächengestaltungsplan

Sachverhalt

Mit den am 16.12.2014 eingereichten Bauvorlagen begehrt die Antragstellerin die Erweiterung einer bestehenden Speditionshalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 3035/10, Lindberghstraße 6 in Hallbergmoos. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 Spöckwiesen. Die Halle befindet sich in einem festgesetzten Gewerbegebiet. Die geplante bauliche Erweiterung entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Nach den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans sind auf den privaten Grundstücken je 200 m² mind. ein Baum 1. Ordnung oder zwei Bäume 2. Ordnung zu pflanzen. Bei einer Grundstücksgröße von 18.290 m² wären insgesamt 92 Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Nach den Freiflächengestaltungsplan sollen 73 Neupflanzungen mit Bäumen 1. Ordnung erfolgen und 11 Neupflanzungen mit Bäumen 2. Ordnung. Das sind rund 14 Bäume 1. Ordnung weniger als der Bebauungsplan vorsieht. Als Begründung wird angegeben, dass die Gesamtanzahl der Bäume aufgrund der zum Betrieb erforderlichen zwingend notwendigen Rangierflächen und der notwendigen Versickerungsflächen nicht gepflanzt werden können.

Die Antragstellerin plant gleichzeitig 29 Abstellflächen für Wechselbrücken an der östlichen Grundstücksgrenze. Hiervon werden bei weitem nicht alle Abstellflächen für Wechselbrücken benötigt. Die Antragstellerin hat der Gemeindeverwaltung daher zugesichert, an dieser Stelle freiwillig auch LKW-Stellplätze herzustellen, obwohl die Stellplatzsatzung der Gemeinde Hallbergmoos diese nicht vorsieht. So wird sich voraussichtlich auch die öffentliche Stellplatzsituation um die Speditionshalle entspannen.

Da es auch bereits bestehende Bäume im vorderen Grundstücksteil im Bestand gibt sowie die Herstellung von LKW-Abstellflächen ebenfalls zur städtebaulichen Ordnung beiträgt und die grünordnerische Zielsetzung des Bebauungsplans auch mit geringfügig weniger Bäumen weiterhin gewahrt bleibt, empfiehlt die Verwaltung, in diesem Fall die geringfügige Abweichung von der Grünordnung des Bebauungsplans zu erteilen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Bepflanzung mit 73 Bäumen 1. Ordnung und 11 Bäumen 2. Ordnung, anstatt 92 Bäumen 1. Ordnung erteilt. Für den Antrag stimmten 7 Mitglieder des Gemeinderats, dagegen stimmten 14 Mitglieder des Gemeinderats. Somit ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmung:

7:14

Beschluss

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Bepflanzung mit 73 Bäumen 1. Ordnung und 19 Bäumen 2. Ordnung erteilt.

Abstimmung: **18:3**

6. Gemeinde Ismaning, Bebauungsplan Nr. 145, nördlich der Zacherlstraße, westlich der Mühlenstraße

2015/0092

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan

Sachverhalt

Die Gemeinde Ismaning hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 für das Gebiet „Nördlich der Zacherlstraße, westlich der Mühlenstraße“ beschlossen.

Für das im Geltungsbereich liegende Grundstücke Fl.Nr. 142 wurde ein Bauantrag für eine Neu-bebauung eingereicht. Die Gemeinde sieht sich durch die vorgelegten Planungen mit einer unangemessenen städtebaulichen Entwicklung konfrontiert, die nicht den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde entspricht.

Nachdem entsprechende Gespräche mit dem Antragsteller kein städtebaulich zufriedenstellendes Ergebnis ergaben, sah sich die Gemeinde gezwungen, eine Veränderungssperre zu erlassen und die Grundstücksfläche einer Bebauungsplanung zu unterziehen, da durch den Bauantrag und die damit einhergehende ungewünschte städtebauliche Entwicklung die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BauGB erfüllt sind. Hierbei wurde auch das angrenzende östliche Gebiet in den Umgriff mit einbezogen, da die bestehenden Einfamilienhäuser durch die zum Teil fehlenden Abstandsflächen und damit unzureichende Belüftung und Belichtung einer städtebaulichen Neuordnung bedürfen.

Der Gemeinderat hat daher am 11. April 2013 beschlossen, für das betroffene Gebiet einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit folgenden wesentlichen städtebaulichen Zielen aufzustellen:

Die Erhaltung des Dorfgebietes, Regelung des Maßes der baulichen Nutzung, der Versiegelung sowie der Dachform. Das Gebiet liegt im Umgriff der Rahmenplanung Ortsmitte. Diese Rahmenplanung definiert die städtebauliche Entwicklung, die sich auch in diesem Bebauungsplan widerspiegelt. Das geplante Baugebiet liegt im Ortskern von Ismaning. Im Nord-Westen wird es durch den Gleissenbach durchschnitten, dessen westlicher Teil offen verläuft, dann verrohrt weitergeführt wird.

Die Belange der Gemeinde Hallbergmoos werden durch diese Planungen nicht berührt, so dass im Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen sind.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Abstimmung: 21:0

7. Bemusterung Stühle Leichenhaus

2015/0093

Sachverhalt

In der Sitzung am 26.11.13 wurde durch den Gemeinderat mit Beschlussnummer 2012/0708 dem Neubau Leichenhaus zugestimmt.

Um zeitnah zur Fertigstellung des Leichenhauses auch die Bestuhlung geliefert zu bekommen, sollte diese bemustert werden. Das Büro Rentz schlägt den ausgestellten dunkel gebeizten Stuhl mit der Rückenlehnenausbildung (ohne Armbank) des hell gebeizten Stuhles vor. Die Stühle können miteinander verbunden werden, so dass sie optisch einer Bank ähneln. Da ungepolsterte Stühle vor allem im Winter sehr kalt und unangenehm sein können, ist ein gepolsterter und ein ungepolsterter Stuhl als Muster aufgestellt worden.

Der Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen schlägt dem Gemeinderat vor, dem vorgestellten Stuhl mit dunkler Beize und Rückenlehne ohne Armbank, aber mit Sitzkissen (farblich abgestimmt) zuzustimmen. Die Mehrkosten in Höhe von ca. 500 € brutto sollen in den Haushalt 2015 eingestellt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt sind unter HOCH 055 für die Jahre 2015/2016 insgesamt 900.000,00€ eingestellt, die Bestuhlung ist ohne Polster gerechnet. Die Mehrkosten für die Polsterung liegen bei ca. 500 € brutto, diese müssten zusätzlich freigegeben werden.

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, dem vorgestellten Stuhl mit dunkler Beize und Rückenlehne ohne Armbank, aber mit Sitzkissen (farblich abgestimmt) zuzustimmen. Die Mehrkosten in Höhe von ca. 500 € brutto sollen in den Haushalt 2015 eingestellt werden.

Abstimmung: 21:0

8. Bemusterung Ausstattungsgegenstände Neubau Wohnhaus Tassiloweg 3

2015/0094

Anlagen zum Beiblatt

- Baubeschreibung Heizung/Sanitär/Lüftung
- Bemusterungsliste Sanitär

- Kurzbeschreibung Elektro
- Beschreibung Leuchte in allgemeinen Räumen

Sachverhalt

In der Sitzung am 17.06.2014 wurde durch den Gemeinderat mit Beschlussnummer 2014/0326 zugestimmt, dass die Variante C 2B umgesetzt werden soll. Auf dieser Basis haben die Fachplaner ihre Kostenschätzung aufgestellt und auch Ihre Planung angefertigt. Das IB Deuter ist gemäß Gemeinderatsbeschluss beauftragt die Planung für Heizung/Sanitär/Lüftung zu erstellen, das IB Böhme für Elektro.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Beschreibungen und der Bemusterungsliste für die Gewerke Heizung/Sanitär/Lüftung und Elektro zu zustimmen. Der Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen schlägt dem Gemeinderat vor, den Beschreibungen und Bemusterungslisten für Heizung/Lüftung, Sanitär und Elektro zuzustimmen, jedoch mit folgenden Maßgaben:

- 1) Lüftung: Bitte um Prüfung, ob eine Lüftung mit Wärmerückgewinnung eingebaut werden kann.
- 2) Wasserversorgung: Es ist sicherzustellen, dass die Leitungsrohre aus nichtrostendem Stahl (nach DIN 17455 und DVGW) Edelstahlrohre bzw. aus sog. C-Stahl sind. Es sollen keine verzinkten Rohre ausgeschrieben werden.
- 3) Duschanlagen wie von der Verwaltung dem Planungsausschuss vorgeschlagen.
- 4) Waschtisch: Die Ablage „Derby“ ist aus der Ausschreibung ersatzlos zu streichen.

Die Punkte 1 bis 3 werden bis zur Sitzung beantwortet.

Mündliche Ergänzung des Sachverhaltes:

Zu den Prüfaufträgen des Planungsausschusses hat das Ingenieurbüro Deuter wie folgt Stellung genommen:

1) Die bisherige Planung sieht eine kontrollierte Wohnraumlüftung ohne Wärmerückgewinnung über feuchtegeregelte dezentrale Abluftventilatoren vor. Die Frischluftzufuhr erfolgt über schallgedämmte Außenwandluftdurchlässe. Ausweislich der Kostenberechnung vom 06.02.2015 beziffern sich die Gestehungskosten zur kontrollierten Raumlüftung auf 19.278,83 Euro brutto.

Der Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung über dezentrale Wandlüfter in den Wohn- und Schlafräumen würden zusätzliche Gestehungskosten von ca. 13.000,- Euro brutto erfordern.

Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Gestehungskosten bei den relativ geringen Außenluftvolumenströmen lässt sich kein wirtschaftlicher Vorteil der Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gegenüber einer bedarfsgerechten Lüftungsanlage darstellen. Ein weiterer Grund liegt in dem nicht kontrollierbaren individuellem „Zulüften“ der Nutzer über die Fenster.

2) Für die Wasserversorgung sind Leitungsrohre aus nichtrostendem Stahl Nr. 1.4401 (mit dem DVGW-Prüfzeichen W 541, Betriebsdruck PN 16, für Trinkwasser, Eignungsnachweis gemäß DIN 1988) vorgesehen. Es handelt sich um Edelstahl in einer besonderen Güte, welche für die Trinkwasserversorgung am besten geeignet ist. Dieser wird am häufigsten für Trinkwasserinstallationen eingesetzt.

3) Der Einbau eines Duschelements wie bei der Wohnung E.2 in den beiden Wohnun-

gen E.1 und E.3 wäre grundsätzlich möglich. Es würden sich daraus jedoch Gesamtmehrkosten über 657,10 Euro brutto ergeben.

Im Übrigen ist die in der letzten Sitzung beschlossene Installation einer Photovoltaikanlage im Mieterstrommodell zwar in den vorliegenden Unterlagen zur Elektroinstallation noch nicht eingearbeitet, wird aber in der Bauausführung berücksichtigt. Entsprechende technische Abstimmungen zwischen Bürger-Energie-Genossenschaft und Ingenieurbüro erfolgen bereits.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Folgende Kostenschätzung für die Gewerke Heizung/Sanitär/Lüftung und Elektro wurden aufgrund der Aufteilung des Gesamtbudget ermittelt.

Heizung/Lüftung: 73.780,00€

Sanitär: 80.920,00€

Elektro: 66.938,00€

Im Haushalt sind unter HOCH171 in den Haushaltsjahren 2015 bis 2018 insgesamt 1,435 Mio Euro eingeplant, davon sind für 2015 Auszahlungen in Höhe von 900.000€ geplant. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Den Beschreibungen und Bemusterungslisten für Heizung/Lüftung, Sanitär und Elektro wird zugestimmt, jedoch mit der Maßgabe, dass die Waschtisch-Ablage „Derby“ ersatzlos zu streichen ist.

Abstimmung: 20:1

9. Umgestaltung Siegfriedstraße

2015/0095

Anlagen zum Beiblatt

- Lageplan Erweiterung Umgestaltung der Stellplätze vor den Hausnummern 12 – 12c mit dem Vorschlag der großen Verkehrsschau
- 3 Varianten Übergang Schule
- Protokoll große Verkehrsschau
- Protokoll Anliegerversammlung
- Foto Pfarrer-Weiß-Weg
- 2 Varianten Umbau Pfarrer-Weiß-Weg
- 3. Variante Umbau Pfarrer-Weiß-Weg Lageplan Bereich Verkehrsberuhigter Bereich

Sachverhalt

Folgende Punkte wurden bereits im letzten Jahr im Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen beschlossen:

- Umgestaltung des Einmündungsbereichs Theresienstraße / Siegfriedstraße
- Umgestaltung der Stellplätze vor den Hausnummern 12 – 12c

Die Umgestaltung des Einmündungsbereichs Theresienstraße / Siegfriedstraße wurde auch im Gemeinderat bereits beschlossen.

Die Umgestaltung der Stellplätze vor den Hausnummern 12 – 12c wurde in der 14. Öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30.09.2014 vertagt, bis die Ergebnisse der großen Verkehrsschau und der Anliegerversammlung vorliegen.

Bei der großen Verkehrsschau wurde folgendes vorgeschlagen:

Die Umgestaltung der Stellplätze vor den Hausnummern 12 – 12c wird bis zur nächsten Grüninsel nach Westen erweitert (siehe Anlage), um eine Ausweichmöglichkeit für große Fahrzeuge zu schaffen.

Der neue Übergang für die Schüler soll am südlichen Ende der bestehenden Busparkbucht gebaut werden. Die Busbucht sowie der gegenüber liegende Stellplatz werden umgebaut und der Übergang auf der Straße rot markiert. Im Gehwegbereich bei der Kreuzung Siegfriedstraße / Utzschneiderweg an der südwestlichen Ecke wird ein Bügel angebracht, damit die Kinder nicht direkt auf die Straße laufen können.

Dazu ist ein Vorschlag (Alternative 1) in der Anlage beigelegt. Dieser Umbau kostet grob geschätzt ca. 15.000,- €.

Zusätzlich liegt ein Vorschlag eines Anwohners zum Umbau dieses Bereiches aus der Bürgersprechstunde vor. Demnach sollen die Stellplätze vor der Kreuzung in der Siegfriedstraße zurückgebaut werden. Dazu sind zwei Vorschläge (Alternative 2 und 3) als Anlage beigelegt. Die Verwirklichung dieser beiden Varianten kostet ca. 25.000,- €.

In der großen Verkehrsschau wurden zusätzlich die folgenden zwei Vorschläge zur Umgestaltung des östlichen Pfarrer-Weiß-Weges gemacht. Dort sind die Längsparkplätze entlang des Hortes mit zwei Metern zu schmal.

Alt. 1: Der Pfarrer-Weiß-Weg wird zur Einbahnstraße erklärt. Es werden an der Ostseite ein Gehweg und ausreichend breite Parkbuchten errichtet. Die Kosten betragen ca. 45.000 €.

Alt. 2: Der von der Grundschule kommende Gehweg wird verlängert und es werden Ausweichstellen errichtet.

Mit Ausweichstellen sind zusätzliche Einengungen der Fahrbahn, beispielsweise mit Bauminseln, gemeint. Der Umbau der Stellplätze zum Gehweg mit 3 Bauminseln kostet grob geschätzt 25.000,- €.

Anwohner der Siegfriedstraße haben einen weiteren Vorschlag vorgebracht (Alt. 3). Hier nach soll der östliche Bereich zum verkehrsberuhigten Bereich ausgebaut werden. Diese Variante kostet grob geschätzt ca. 75.000,- €.

Der Planungsausschuss schlägt dem Gemeinderat folgende Umgestaltungen vor:

1. Die Umgestaltung der Stellplätze vor den Hausnummern 12 – 12c wird bis zur nächsten Grüninsel nach Westen erweitert.
2. Für den Übergang zur Schule wird Alternative 2 verwirklicht. Jedoch wird anstatt des rot markierten Übergangs ein Zebrastreifen angeordnet.
3. Der Pfarrer-Weiß-Weg soll vorerst nicht umgebaut werden. Erst nach den ersten Erfahrungswerten nach den Umbaumaßnahmen in der Siegfriedstraße werden hierzu Planungen angestellt. Jedoch ist zu prüfen, ob im südlichen Bereich des Pfarrer-Weiß-

Wegs der Einbau von mobilen Bodenschwellen zur Reduzierung des Ausweichverkehrs der Siegfriedstraße möglich wäre.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Mittel müssen in den Haushalt 2015 in Abhängigkeit der Beschlüsse eingeplant werden. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

1. Die Umgestaltung der Stellplätze vor den Hausnummern 12 – 12c wird bis zur nächsten Grüninsel nach Westen erweitert.
2. Für den Übergang zur Schule wird Alternative 2 verwirklicht. Jedoch wird anstatt des rot markierten Übergangs ein Zebrastrifen angeordnet.
3. Der Pfarrer-Weiß-Weg wird vorerst nicht umgebaut. Erst nach den ersten Erfahrungswerten nach den Umbaumaßnahmen in der Siegfriedstraße werden hierzu Planungen angestellt. Jedoch ist zu prüfen, ob im südlichen Bereich des Pfarrer-Weiß-Wegs der Einbau von mobilen Bodenschwellen zur Reduzierung des Ausweichverkehrs der Siegfriedstraße möglich wäre.

Abstimmung: 21:0

10. Gewährung eines Qualitätsbonus Plus - Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

2015/0096

Anlagen zum Beiblatt

Ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Integration vom 04.02.2015

Sachverhalt

Der Ministerrat hat am 15.07.2014 beschlossen, dass der Elternbeitragszuschuss für das Betreuungsjahr 2015 nicht erhöht wird, sondern dass die dafür vorgesehenen Mittel zur Verbesserung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen verwendet werden sollen. Der Bayerische Landtag hat nun mit seinem Haushaltsgesetz vom 17.12.2014 die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen.

Voraussetzung für die Bewilligung des Qualitätsbonus plus ist, dass

1. die Gemeinde den kommunalen Förderanteil gleichfalls in Höhe des staatlichen Qualitätsbonus gewährt und
2. erklärt, dass die zusätzlichen Mittel zur Qualitätsverbesserung eingesetzt werden.

Die Gesamtförderung berechnet sich aus dem vorläufig für den Bewilligungszeitraum 2015 errechneten Betrag von 53,69 Euro (pro Kind bei einer Buchungszeit von >3-4 Stunden). Wenn die Voraussetzungen vorliegen, erfolgt die Auszahlung des Qualitätsbonus Plus in

vier Abschlagszahlungen. Die endgültige Abrechnung findet mit der Endabrechnung in 2016 statt.

Eine Gewährung des Qualitätsbonus Plus bedeutet für die gemeindlichen Einrichtungen zusätzliche Einnahmen, mit denen nach Absprache mit den Trägern eine weitere Qualitätsverbesserung stattfinden könnte. Dazu wurde von Frau Cole der Vorschlag gemacht, die Mittel für eine heilpädagogische Betreuung einzusetzen. Näheres wird Frau Cole dazu ausführen. Der Kindergarten Rappelkiste soll den Qualitätsbonus Plus ebenfalls erhalten, auch wenn bisher keine Defizitvereinbarung besteht, da er zur Sicherstellung von Betreuungspätzen in der Gemeinde Hallbergmoos beiträgt. Hier soll mit dem Verein Rappelkiste e.V. abgeklärt werden, wie die Mittel zur Qualitätsverbesserung eingesetzt werden können.

Folgende Kosten würden durch den Qualitätsbonus Plus für 2015 entstehen:

	Gesamt	Kommunaler Anteil	Staatlicher Anteil
Sonnenschein	14.279,00 €	7.139,50 €	7.139,50 €
Rappelkiste	5.315,00 €	2.657,50 €	2.657,50 €
Spatzennest	21.154,00 €	10.577,00 €	10.577,00 €
Sternentor	27.006,00 €	13.503,00 €	13.503,00 €
Buntes Haus	1.342,00 €	671,00 €	671,00 €
Meilensteinhaus	24.448,00 €	12.224,00 €	12.224,00 €
Ecksteinhaus	16.563,00 €	8.281,50 €	8.281,50 €
Wolkenschlößchen	10.486,00 €	5.243,00 €	5.243,00 €
Blumenkindergarten	22.520,00 €	11.260,00 €	11.260,00 €
Regenbogen	31.776,00 €	15.888,00 €	15.888,00 €
Mooshüpfer	7.216,00 €	3.608,00 €	3.608,00 €
	182.105,00 €	91.052,50 €	91.052,50 €

Stellungnahme der Sozialreferentin:

Die Referentin hat ihre Sichtweise, das Projekt zu unterstützen, in der Sitzung dargelegt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Kosten für den Qualitätsbonus Plus belaufen sich auf ca. 91.000 Euro. Diese Kosten sind nicht im Haushaltsplan 2015 enthalten. Sie müssen zusätzlich eingestellt werden. Die haushaltsrechtlichen Folgen wurden mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Die Gemeinde Hallbergmoos gewährt den kommunalen Förderanteil in Höhe des staatlichen Qualitätsbonus plus und erklärt, dass die zusätzlichen Mittel zur Qualitätsverbesserung eingesetzt werden. Dies wird durch eine entsprechende Absprache mit den Trägern sichergestellt.

Die Bewilligung erfolgt für die gemeindlichen Einrichtungen und die Rappelkiste.

Abstimmung:

21:0

11. Antrag der Jugendreferentin auf Bildung eines Arbeitskreises Jugend 2015/0097

Anlagen zum Beiblatt

1 Antrag der Jugendreferentin, Frau Wilkowski

1 Antrag auf Aufstellung eines Bauwagens

Satzung der Gemeinde Hallbergmoos über Einrichtung, Aufgaben und Organisation von Bürgerarbeitskreisen (BAK) in der Gemeinde Hallbergmoos

Sachverhalt

Die Jugendreferentin der Gemeinde Hallbergmoos, Frau Wilkowski, hat mit Schreiben vom 14.01.2015 den Antrag auf Gründung eines Arbeitskreises Jugend gestellt. Als Anlass wurde ein Schreiben von jungen Erwachsenen genommen, welche ein Projekt „Baucontainer für einen mobilen Aufenthalt“ gestartet haben. Diese Bürger wollen sich durch ihr Vorhaben aktiv an der Gestaltung der örtlichen Gemeinschaft - hier ältere Jugendliche - beteiligen. Sie haben in der Darstellung ihres Antrages vom 13.12.2014 die Gründe für die Aufstellung eines Baucontainers aufgeführt und auch wie sie den Betrieb und die Führung gestalten möchten. Daraus ist zu schließen, dass es mehrere junge Bürger gibt, die sich auch in einem Arbeitskreis miteinbringen würden.

Folgende Aufgaben sollte der Arbeitskreis Jugend übernehmen:

1. Unterstützung der Jugendlichen beim Projekt „Bauwagen“
2. Ansprechpartner für Jugendliche bei Fragen und Probleme
3. Jugendsozialarbeit soll durch AK unterstützt werden und AK dient als Ansprechpartner
4. AK ist Anlaufstelle für die Ideen, Vorstellungen und Wünsche der Jugendlichen und gibt Hilfestellung bei deren Umsetzung
5. Erstellung einer Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation der Jugend in der Gemeinde Hallbergmoos
6. Einholung von Informationen über Jugendarbeit in anderen Gemeinden (Besuch von Kommunen)

Ziel der Einrichtung eines Arbeitskreises Jugend ist, die dargestellten Aufgaben zu übernehmen und damit eine Verbindungsstelle zwischen den jungen Bürgern und der Kommune zu schaffen. Der Arbeitskreis soll allen interessierten Jugendlichen und Erwachsenen offen stehen, die sich in der Jugendarbeit der Gemeinde miteinbringen und mitarbeiten wollen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung steht der Schaffung eines Arbeitskreises Jugend positiv gegenüber, da im Gemeindeentwicklungsprogramm diese Art der Bürgerbeteiligung explizit aufgeführt wird. Ferner entsteht dadurch eine weitere Möglichkeit, Jugendlichen eine Stimme zu verleihen und eine Vernetzung zum Gemeinderat bzw. der Gemeindeverwaltung herzustellen. Jugendliche können durch die Mitarbeit in einem AK Jugend aktiv bei der Gestaltung „ihrer“ Kommune mitwirken und werden damit auch mit ihrem Wohnort besser „verwurzelt“. Die Jugendlichen erhalten hier auch einen Einblick in eine demokratische Vorgehensweise bei der Umsetzung von Plänen und Wünschen und auch welche gesetzlichen Vorschriften dabei beachtet werden müssen. Durch die Möglichkeit der Einbringung von Ideen und der Mitarbeit bei deren Verwirklichung kann auch einer eventuell vorhandenen „Politikverdros-

senheit“ bei den Jugendlichen entgegengewirkt und der demokratische Gedanke gestärkt werden.

Eine Zusammenarbeit des Arbeitskreises mit der Jugendsozialarbeit und dem JUZ fördert die Jugendarbeit im Generellen und kann bestimmte Problematiken im Jugendbereich bereits frühzeitig entdecken und eventuell auch entschärfen.

Frau Wilkowski hat am 18.02.2015 telefonisch mitgeteilt, dass sie die Leitung des Arbeitskreises übernehmen würde. Eine Stellvertretung wurde noch nicht benannt.

Bei der Haushaltsplanung 2015 wurden für einen Arbeitskreis Jugend keine Finanzmittel eingeplant. Da keine Erfahrungswerte vorliegen, wird vorgeschlagen, 1.000 Euro (Fahrkosten, Bewirtung, Fortbildungskurse usw.) für den Arbeitskreis zu genehmigen. Das weitere Budget wird im Rahmen der Haushaltsplanung für die Folgejahre beantragt (§ 6 Unterstützung durch die Gemeinde - Satzung der Gemeinde Hallbergmoos über Einrichtung, Aufgaben und Organisation von Bürgerarbeitskreisen (BAK) in der Gemeinde Hallbergmoos)

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

2.3 Bürgerbeteiligung

2.3.2 Bürgerarbeitskreise

(1) Die Gemeinde begrüßt und unterstützt das bürgerschaftliche Engagement aller Bürgerinnen und Bürger, unbeschadet von deren Religion, Herkunft, politischen oder ethischen Grundhaltungen, sofern diese den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht widersprechen.

(2) Die Gründung von Bürgerarbeitskreisen wird von der Gemeinde begrüßt, gefördert und unterstützt. Neben den bereits erwähnten Bürgerarbeitskreisen sind auch Interessenvertretungen wie z.B. Seniorenbeirat, Jugendforum oder Jugendparlament erwünscht und werden in ihrer Arbeit unterstützt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Es sind keine Haushaltsmittel für einen AK Jugend im Haushalt 2015 eingeplant. Ein eventuelles Budget, welches vom Gemeinderat genehmigt wird, ist außerplanmäßig einzustellen.

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden mit dem Team Finanzen abgestimmt.

Beschluss

Dem Antrag auf Gründung eines Arbeitskreises Jugend wird zugestimmt. Das Budget wird bis zu den Haushaltsberatungen definiert. Zur Leiterin des Arbeitskreises wird Martina Wilkowski bestellt.

Abstimmung: **21:0**

12.1. Gemeinderatsmitglied Bergmeier

2015/0099

Am 25.04.2015 ist der Volksfestsamstag und die VHS macht als gemeindliche Einrichtung eine Konkurrenzveranstaltung zum Volksfest.

Antwort Bürgermeister:

Die VHS ist keine gemeindliche Einrichtung, sondern ein eingetragener Verein. Es kam seitens der VHS bereits eine Entschuldigung für dieses Versehen. Allerdings haben diese Veranstaltungen eine Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr, da die Künstler so lange im Voraus gebucht werden müssen. Die Veranstaltung am 25.04.2015 kann daher nicht mehr verschoben werden. Die Veranstaltung im nächsten Jahr wäre wieder am Volksfestsamstag gewesen. Dieser Termin wurde nun aber bereits verschoben.

12.2. Gemeinderatsmitglied Wäger

2015/0100

Gibt es bereits einen Termin für die diesjährige Haushaltsbesprechung?

Antwort Bürgermeister:

Nein.

12.3. Gemeinderatsmitglied Lemer

2015/0101

Die beleuchtete Beschilderung der Parkwirtschaft im Sportpark ist immer noch nicht da. Wann kommt sie endlich?

Antwort Bürgermeister:

Ich werde noch einmal nachfragen und die Sachlage prüfen lassen.

12.4. Gemeinderatsmitglied Kronner

2015/0102

- 1) Kann bitte auf der nördlichen Wand im Sitzungssaal auch eine Uhr angebracht werden?
- 2) Durch die Großbaustelle hinterm Rathaus sind die umliegenden Straßen oft nicht frei und stark verschmutzt.
- 3) Kann in der Ottostraße auch Tempo 30 angeordnet werden, so wie in der Leopoldstraße? Ich wurde zu diesem Thema von Bürgern angesprochen.

Antwort Bürgermeister:

- 1) Eine zusätzliche Uhr im Sitzungssaal ist kein Problem. Der Haustechniker wird damit beauftragt.
- 2) Morgen findet ein Termin mit dem Bauherren, dem Team Bauwesen sowie dem Ordnungsamt statt. Dort wird man die genannten Probleme ansprechen.
- 3) Von Seiten der Gemeinde bestehen keine Einwände gegen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von Tempo 30 in der Ottostraße. Wir werden noch Rücksprache mit der PI Neufahrn halten und dann ggf. anordnen.

13. Bürgerfragestunde (keine)

2015/0103

Vorsitzender:

Schriftführer:

Harald Reents
Erster Bürgermeister

Verena Wagner
Verwaltungsfachangestellte